

PLANLICHE FESTSETZUNGEN ZU DECKBLATT NR. 46

Die Nummerierung erfolgt nach den bisherigen planlichen Festsetzungen

Die bisherigen planlichen Festsetzungen gelten auch weiterhin.

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)

1.1.3



Allgemeine Wohngebiete
(§ 4 BauNVO)

Ausnahmsweise zulässig: Anlagen für Verwaltungen

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

2.1

Zahl der Vollgeschoße

2.1.5



Höchstgrenze max. zwei Vollgeschoße

Wandhöhe (WH): Traufe talseitig max. 6,70 m

Wandhöhe gemessen ab natürlichem Gelände
bis zum Schnittpunkt Wand / Dachhaut

2.2

GRZ 0,4

Grundflächenzahl gem. § 17 u. § 19 BauNVO

2.3

GFZ 0,8

Geschoßflächenzahl gem. § 17

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

3.5



Baugrenze

6. VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

6.1



Straßenverkehrsflächen (öffentliche Straßen)

6.1.1



Gehsteige und öffentliche Fußwege

6.2

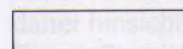


Straßenbegrenzungslinie

6.3



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Parkfläche



private Verkehrsflächen

6.4



Einfahrt

PLANLICHE FESTSETZUNGEN ZU DECKBLATT NR. 46

9. GRÜNFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB, kein Bauland!)

9.1



Private Grünfläche



Öffentliche Grünfläche



zu erhaltender Gehölzbestand

9.2

MASSNAHMEN DER LANDSCHAFTSPFLEGE

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)



geplanter Baum

13.

SONSTIGE PLANZEICHEN

13.1.3



Umgrenzung von Flächen für Neben-
anlagen, Stellplätze, Garagen und
Gemeinschaftsanlagen

13.1.3



Hydrant für die Löschwasser-
versorgung

15.

KARTENZEICHEN

15.12



Umgrenzung der für bauliche Nutzungen
vorgesehenen Flächen, deren Böden er-
heblich mit umweltgefährdenden Stoffen
belastet sind.

15.13



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
des Bebauungs- und Grünordnungsplanes

Als Planunterlagen wurden amtliche Flurkarten der Vermessungs-
ämter verwendet. Für eingetragene bestehende Gebäude wird
daher hinsichtlich deren Lagerichtigkeit keine Gewähr übernommen.
Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt!

Eine Weiterverwendung - auch auszugsweise - ist nur mit Erlaubnis
des Planfertigers gestattet.